



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Conclusum Imp.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Junius. gen, müssen es passive geschehen lassen, was sie nicht ändern können. Chur-Pfalz sey ja mit Heilbrunn nichts gedienet, man müsse Spanien tributarisch werden. Sie müssen also um Manutention des vorigen Conclufi bitten, daß nemlich die Præstatio Facti a Caesareanis sine noxa Statutum beschehe. Könne es aber ja anders nicht seyn, wiewohl Sie durchaus de Dissensu contestirten und passiva Qualitati infiltrirten, so möchte man doch bedingen 1) daß eine leidentliche Guarnison eingelegt. 2) Der Stadt mit verpfichtet, 3) die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte per vices, weiln Chur-Pfalz in die Stadt eine Diffidentz zusehen nicht Ursach, behändiget. 4) Das Wort: Bestung, ausgelassen, 5) gute Disciplin gehalten, 6) keine Beschwerte eingeführet, 7) keine Aufschläge oder Zolle angeleget, 8) stracks nach der Restitution Franckenthal Heilbrunn evacuïret, 9) und Ihr schnurstracker Dissens denen Conclufis & Protocollis einverleibet, 10) hierdurch dem Reichs-Städtischen Collegio kein Präjudiz zugezogen, und also deren Jura in integro erhalten werden möchten. In reliquis Nobis consentientes.

Worbey der Heilbrunnische seine Contradiktion und Dissens, Præsentibus omnibus Statuum Legatis, dem Reichs-Directorio angefügert, und ein Attestatum super diligentia & dissensu begehrt. Deme Vertröstung wiederfahren, alle Einwendungen denen Kayserlichen und Schwedischen emsiglich zu recommendiren.

N. III.

Conclusum in Senatu Principum C. d. 1650.

Obwohl die Fürstlichen Herren Abgesandten samt und sonders dahin instruirt, auch nichts liebers wünschen mögen, als daß die sämtlichen Stände des Reichs, wegen der Franckenthalischen Vorenthaltung, und daher erfolgter Chur-Pfälzischen Forderung, aller weitem Beschwerten hätten können überhaben bleiben; Demnach aber communi Consensu dieser Sachen Abhandlung den Herren Kayserlichen überlassen worden, dieselbe aber die Sache zu mehrer Erleichterung der Stände nicht bringen können, und aber man dadurch zu dem Ende und Haupt-Schluß dieser Tractaten zukommen verhofft, also läst man es darbey verbleiben; allein halten die Fürstliche Herren Abgesandte darfür, daß bey Caesareanis noch etliche Erinnerungen zu thun, wie auch etliche Erläuterungen zu begehren.

1) Weilen der Terminus von Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal indefinite gesetzt, daß eine gewisse Zeit darzu bestimmet, und weiln die Stände vor diesem auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ehren gutwillig 45000. thlr. semel pro semper bewilligt, und was nach Verfließen solcher Zeit weiters erfordert werden möchte, die Herren Kayserlichen ohne der Stände Zuthun zu übernehmen sich erbotten, als hätte es dabey lediglich sein Verbleibens, und die Herren Kayserlichen sich bezwegen mit dem Commandanten zu Franckenthal zu vergleichen, darmit die Stände derwegen weiter nicht beschwehret werden.

2) Wäre zuerinnern, daß es bey dem Concluso, so den 8. Junii den Herren Kayserlichen übergeben worden, nemlich, daß man sich innerhalb 3. Monathen post subscripsum Receptum in Verfassung zu Versicherung des Reiches zustellen, sein Verbleiben haben solle.

3) Wäre bey dem Wort: Reichs-Freyheit, soviel die Stadt Heilbrunn betrifft, auch das Wort: Immedietät, und daß von Chur-Pfalz der Stadt an Ihrer Administration Eintrag und Hinderung nicht geschehen solle, mit bezuzusehen.

4) Sollte von den Herren Kayserlichen eine Declaration über den §. Gestalten dann ic. begehrt werden.

5) Wegen der Stück und Ammunition, so sich in Heilbrunn befindet, bitte der Bayerische Gesandte, daß Seinem Gnädigsten Herrn, wie auch der - weiln Ihre Fürstliche Gnaden das Geschüz in Heilbrunn erkaufft, und theils bereit bezahlet, nicht präjudicirt.

6) Ob-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

6) Obwöhl etliche Bayerische Creyß-Stände vermeint, von dieser neuen Anlag, wegen so beharlich ausgestandener Kriegs-Beschwerde, exempt zu seyn: Weilm man sich aber darzu nicht versehen könnte: So haben Sie sich endlich eventualiter bedingt, daß kein desselben Creyßes-Stand vor den andern haften oder bezahlen, insonderheit das Erz-Stift Salzburg darbey seine Quoram abzustatten angehalten werde. Demnach auch unter wählender Consultation ein Memorial die Herren Franzosen dem Hochlöblichen Reichs-Directorio anheut überschicket, als wird dessen Communication per Dictaturam begehrt.

7) Und damit durch die Ratificationes der Stände keine Verlängerung erfolge, und man sich erinnert, daß vor 8. Wochen eine Formula Ratificationis dem Herrn Schwedischen Präsidēt Erskēin übergeben worden, wären die Herren Kayserlichen zuebitten, solcher Formul halber sich mit den Herren Schwedischen zuver gleichen, und Sie hernach durchs Directorium per Dictaturam zu communiciren, welche von den Reichs-Gesandtschafften den Haupt-Recess unterschreiben, und gefolglich ratificiren sollen.

N. IV.

Des Städtischen Collegii respective Verwahr- und Erinnerung, wider das auf Heilbrunn gefallene Franckenthalische Temperament.

Mense Junio 1650. Nürnberg.

So sehr man sich ex Parte des Frey- und Reichs-Städtischen Collegii erfreuet, daß durch des Allerhöchsten sonderbare Gnad diß alhier so lang obgeschwebte überschwehre Werck zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Hochansehnlichen Gesandten so weit gebracht worden, daß auf der sämtlichen Stände ersfolgende Ratification der Haupt-Recess seine endliche Nichtigkeit erlangen, und darauf sobalden die verglichene Termini Exauctorationis & Evacuationis ihren würllichen Anfang und Fortgang haben sollen, so wolte man doch zuzufordere wünschen, daß keine solche Conditiones dabey gesezet und begriffen seyn möchten, darüber man Städtischen Theils sich zu beschwehren, und eine und andere Einmurrungen deswegen einzuwenden, keineswegs umgehen kan.

Und gleichwie die principallte Condition dahin gerichtet ist, daß des Herrn Pfalz Grafen Churfürstliche Durchlaucht des Heiligen Reichs-Stadt Heilbrunn loco Temperamenti dergestalten eingeräumt, daß Derselben die undeterminirte Besatzung allein verpflichtet, zu deren Unterhaltung aber der Schwäb- und Fränkische Creyß, vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß erhaltenen Special-Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzlichen in Heilbrunn bestelten Receptoris nicht allein unfehlbar, sondern auch die Helffte anticipando alle weg 14. Tag vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßhauschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würlliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten, auch Chur-Pfals vor der völligen Entrichtung der Restanten die Guarnison abzuführen nicht schuldig seyn solle.

Als ist man Städtischen Theils um sovielmehr bestürzet und betrübt worden, jweniger Sie sich in Krafft deren unterschiedlich her erhaltenen Vertröstungen und Versprechungen, auch gemeldten Conclutorum, auch des Instrumenti Pacis selbst, und andern Ursachen und Umständen zuversehen gehabt, daß diese unschuldige Stadt in diß Werck, und zwar auf solche ungewöhnliche Weise, hineingezogen werden solte, welche zuhöchstgefährlicher Consequenz und Präjudiz leichtlich so weit ausschlagen könnte, daß im Ende auch andere Frey- und Reichs-Städte sich dergleichen Gefahr zu besorgen haben würden, und demnach denen Anwesenden Frey- und Reichs-Städtischen Gesandten sehr schwehr und unverantwortlich vorkommen will, wider Ihre obhabende auf Conservation der Frey- und Reichs-Städte gerichtete Instruction, in diß Project einiger Gestalt zu bewilligen, sondern müssen es vielmehr mit gehöriger Verwahrung auf allen Fall dahin gestellt seyn lassen.

Zuma-